

Anordnung der Ersatzwahl eines Korporationspräsidenten oder einer Korporationspräsidentin der Korporation Entlebuch für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Der Korporationsrat von Entlebuch,

gestützt auf §§ 23 Abs. 4 und 24 ff des Stimmrechtsgesetzes vom 25.10.1988 (StRG),

beschliesst:

Wahltag

1. Auf **Freitag, 14. April 2023**, wird die Ersatzwahl des Korporationspräsidenten oder einer Korporationspräsidentin der Korporation Entlebuch im Versammlungsverfahren angesetzt. Die Ersatzwahl ist als Folge der Demission von Julius Müller notwendig.

Vorbereitung der Wahl

2. Allfällige Wahlvorschläge können bis Mittwoch, 12. April 2023, beim Präsidenten Julius Müller, Oberbühl 1, 6163 Ebnet, eingereicht werden.
3. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Wahlverfahren

4. Die Wahlen erfolgen im Versammlungsverfahren. Das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern ist sinngemäss anwendbar (§§ 99 ff und §§ 123 ff).

Stimmberechtigung

5. Stimmberechtigt an der Korporationsversammlung sind alle stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger der Korporation Entlebuch ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 5. Tag vor der Versammlung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Entlebuch gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

6. Die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen werden am nächstfolgenden Werktag nach der Versammlung veröffentlicht.

Genehmigung, Amtsantritt

7. Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll der Versammlung. Mitglieder, die das Protokoll beanstanden, haben es innert 10 Tagen seit Vorlage durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat anzufechten; nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist gelten ihre Beanstandungen als gegenstandslos.
8. Der Protokollführer gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt. Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
9. Der Amtsantritt des gewählten Korporationspräsidenten, der gewählten Korporationspräsidentin ist am 1. September 2023.
10. Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch die anordnende Behörde (§§ 154 ff StRG).